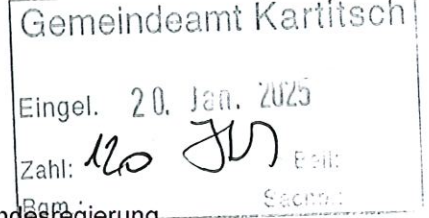




Amtssigniert. SID2025011148989
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

lt. Verteiler



Amt der Tiroler Landesregierung
Verkehrs- und Seilbahnrecht
Fachbereich Schiene-Straße

Christoph Klingler
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck
+43 512 508 2439
verkehr@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
VSR-STR/BauB-171/1-2025
Innsbruck, 20.01.2025

B 111 Gailtalstraße, km 107,40 - km 108,25
Kartitscher Sattel

Ansuchen um Erteilung der Straßenbaubewilligung gemäß § 41 TStG

KUNDMACHUNG

Das Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, hat gemäß § 41 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 13/2024 (TStG), bei der Tiroler Landesregierung als Straßenrechtsbehörde um Erteilung einer Straßenbaubewilligung gemäß § 44 TStG für das im Betreff genannte Bauvorhaben angesucht.

Projektbeschreibung

Das straßenrechtliche Einreichprojekt umfasst die Neuprojektierung der B 111 Gailtalstraße von km 107,40 bis km 108,25 im Bereich des Kartitscher Sattels. Die Neuprojektierung umfasst den Fahrbahnaufbau, die Fahrbahnverbreiterung, die Errichtung von Kunstbauten sowie die Entwässerung der B 111 Gailtalstraße im gegenständlichen Abschnitt.

Regelquerschnitt:

Aufgrund der Bestandsbreiten wurde nunmehr der Regelquerschnitt Typ L 6,0 gewählt:

Bankett	1.00m
Befestigter Seitenstreifen	0.25m
Fahrbahnbereich Richtung Äußerst	2.75m
Fahrbahnbereich Richtung Kartitsch	2.75m
Befestigter Seitenstreifen	0.25m

<u>Spitzgraben</u>	0.75m
Kronenbreite B 111 Gailtalstraße	7.75m
Kronenbreite B 111 Gailtalstraße	7.75m
Randbefassung	0.15m
<u>Sickermulde</u>	1.00m
Gesamtbreite	8.90m

Entwässerung

Grundsätzlich ist eine Trennung von Hangwässern und Straßenentwässerung vorgesehen. Die Hangwässer werden direkt in eine Sickermulde geleitet. Die Entwässerung der Gailtalstraße erfolgt im projektierten Bereich je nach Querneigung entweder flächig über die talseitige Dammböschung oder über den 75 cm breiten hangseitigen Spitzgraben.

Kunstabauten

Steinschichtung km 107,530 - km 107,575

Die bergseitige Hangsicherung wird im Bereich von Profil 47 mit einer Steinschichtung (gemäß Leitfaden der Abteilung Landstraßen und Radwege) ausgebildet. Dieser Hangverbau erstreckt sich von ~ km 107,530 – km 107,575 auf einer Länge von ~45m.

Grobschotter km 107,875 - km 108,240

Um genügend Platz für die Entwässerung der Hang- und Straßenwässer zu schaffen, aber auf eine Steinschichtung verzichten zu können, wird auf einer Länge von 365 m ein 1 m breiter und mit 40° geneigter Grobschotterstreifen ausgeführt.

Sichtverhältnisse

Die erforderliche Sichtweite laut RVS 03.03.23 Pkt. 7.4.1 ist bei einer Projektierungsgeschwindigkeit von 80km/h im gesamten Projektbereich gegeben.

Grundbedarf:

Für das verfahrensgegenständliche Vorhaben werden nachstehend angeführte Grundstücksteilflächen entsprechend dem vorgelegten „Verzeichnis Grundinanspruchnahme“ und „Lageplan Grundinanspruchnahme“ wie folgt benötigt:

KG 85206 Kartitsch

Eigentümer: Josef Wieser

EZ 90055

GSt.Nr. 260/1

32 m² dauernd beansprucht

5.1 83 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 261 15 m² dauernd beansprucht

5.2 41 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümer: Anna Egger, Rudolf Egger

EZ 90054

GSt.Nr. 262/1 109 m² dauernd beansprucht

6.1 119 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 263/1 27 m² dauernd beansprucht

6.2 36 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümerinnen: Maria Kern, Elisabeth Plankl

EZ 90052

GSt.Nr. 267 135 m² dauernd beansprucht

7.1 92 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 269/2 15 m² dauernd beansprucht

7.2 18 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümer: Josef Klammer

EZ 90058

GSt.Nr. 272/1 90 m² dauernd beansprucht

8.1 105 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 273/1 95 m² dauernd beansprucht

8.2 40 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümer: Öffentliches Gut

EZ 119

GSt.Nr. 2087 0 m² dauernd beansprucht

9.1 33 m² vorübergehend beansprucht

Anmerkung: Die Teilflächen aus 5.1 und 5.2 sind in den Grundeinlöseplänen als Gesamtbeanspruchungen für die Baulose „Äußerst“ und „Kartitscher Sattel“ angegeben. Für das jeweilige Baulos verringern sich die Beanspruchungen.

Über diesen Antrag findet gemäß § 42 TStG in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verfahrensgesetz ein Augenschein an Ort und Stelle sowie eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 12.03.2025,

um 13:30 Uhr

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im Gemeindeamt Kartitsch statt.

Am Verfahren Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung erscheinen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person vertreten lassen.

Diese Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass Personen, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, ihre Stellung als Partei dieses Verfahrens verlieren.

Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Gemäß § 59 Abs. 1 TStG haben die Eigentümer der vom gegenständlichen Verfahren betroffenen Grundstücke bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten das Betreten dieser Grundstücke durch Organe oder sonstige Beauftragte der Behörde zum Zwecke der Beweisaufnahme zu dulden.

Die antragstellende Straßenverwaltung hat gemäß § 42 Abs. 5 TStG spätestens bis zum dritten Tag vor der mündlichen Verhandlung die zur Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens beanspruchten Grundstücksflächen in der Natur durch Absteckung, Markierung oder sonstige geeignete Maßnahmen zu kennzeichnen.

Vor der Durchführung des Augenscheines werden an Ort und Stelle des Zusammentrittes der Amtsabordnung allgemeine Fragen behandelt. Ferner wird das vorliegende Straßenbauprojekt dargelegt und erläutert.

Im Zuge des anschließenden Augenscheines (Begehung) des gegenständlichen Straßenabschnittes besteht für die Parteien weiters die Möglichkeit, in Zusammenhang mit dem geplanten Straßenbauvorhaben allenfalls noch maßgebliche Umstände zur Prüfung darzulegen. Im Anschluss an die Begehung werden die Stellungnahmen in der Verhandlungsschrift protokolliert. Es besteht für die betroffenen Grundeigentümer die Möglichkeit im Rahmen der Verhandlung ein Übereinkommen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen. Kommt ein Übereinkommen zustande, so wird dieses der Verhandlungsschrift beigegeben.

Die Projektunterlagen zu diesem Antrag des Landes Tirol/Landesstraßenverwaltung, liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, Landhaus 2, Heiligegeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, II. Stock, Zimmer 045 sowie bei der Gemeinde Kartitsch zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Anberaumung der mündlichen Verhandlung wird überdies gemäß § 42 Abs. 1 lit. e) TSitG mindestens jeweils während zweier Wochen an der Amtstafel der Gemeinde Kartitsch sowie auf der Internetseite des Landes Tirol kundgemacht.

Für die Landesregierung:

KLINGLER

Ergeht an:

- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landesstraßen und Radwege, zH DI Per Olav Perus als **Vertreter der Antragstellerin (ELAK)**
- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landesstraßen und Radwege, *mit der Bitte um Entsendung einer/s straßenbautechnischen Amtssachverständigen. Diese/r hat den Auftrag ein straßenbautechnisches Gutachten zu erstellen – die Projektunterlagen werden von der Landesstraßenverwaltung direkt übermittelt!* **(ELAK)**
- BH-LZ Bezirksforstinspektion Osttirol, Dolomitenstraße 3, 9900 Lienz, *mit der Bitte um Entsendung eines Amtssachverständigen für die Bewertung von Waldgrundstücken – die Projektunterlagen werden separat per Post übermittelt!* **(ELAK + RSb)**
- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht, zH Herrn Ing. Christian Ertl, *mit der Bitte um Teilnahme als Amtssachverständiger für die Bewertung von Freilandgrundstücken – die Projektunterlagen werden separat per Amtspost übermittelt!* **(ELAK + Amtspost)**
- Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Lienz, *mit dem Ersuchen die vom Bauvorhaben betroffenen Grundflächen spätestens am dritten Tag vor der mündlichen Verhandlung in der Natur in geeigneter Weise zu kennzeichnen!* **(ELAK)**

Vom Bauvorhaben betroffene Grundeigentümer:

- Josef Wieser, Kartitsch 143/1, 9941 Kartitsch **(RSb)**
- Anna Egger, Kartitsch 141/1, 9941 Kartitsch **(RSb)**
- Rudolf Egger, Kartitsch 141/1, 9941 Kartitsch **(RSb)**
- Maria Andrea Kern, Wolkensteinstraße 1/28, 6176 Völs **(RSb)**
- Elisabeth Plankl, Siedlerweg 3/2, 6067 Absam **(RSb)**
- Josef Klammer, Kartitsch 146/Landgasthaus, 9941 Kartitsch **(RSb)**
- Öffentliches Gut - Gemeinde Kartitsch, per **E-Mail** an: gemeindeamt@kartitsch.at

Zu ladende Berechtigte laut Grundbuch:

- TIWAG Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck **(RSb)**
- Marianna Wieser, Kartitsch 143, 9941 Kartitsch **(RSb)**
- Georg Reider, Kartitsch 135, 9941 Kartitsch **(RSb)**
- A1 Telekom Austria AG, per **E-Mail** an: kundmachung.west@a1telekom.at
- TIGAS-Wärme Tirol GmbH, per **E-Mail** an: office@tigas.at
- TINETZ-Tiroler Netze GmbH, per **E-Mail** an: bauverhandlung@tinetz.at
- Gemeinde Kartitsch, Kartitsch 80, 9941 Kartitsch *mit der Bitte um Teilnahme und dem Ersuchen um ehestmögliche ortsübliche Verlautbarung der Kundmachung (aus Datenschutzgründen ohne Adressatenliste!) und öffentlichen Auflage des beigeschlossenen Projektentwurfes „Ausfertigung B“ (per E-Mail und RSb).*

In der Kundmachung allenfalls nicht angeführte Parteien, wie z.B. Teilwaldberechtigte, Erwerber von Grundstücken (außerbücherliche Eigentümer) und sonstige Beteiligte, mögen durch das Gemeindeamt direkt und nachweislich verständigt werden. Die Projektunterlagen (mit Auflagevermerk) und die Kundmachung (mit Verlautbarungsvermerk) sowie allfällige Zustellnachweise sind zu Beginn der mündlichen Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

Eugesdillagen, am

21. JAN. 2025

